

Amtliche Bekanntmachung Nr. 6 / 2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Gestaltung
Karlsruhe

Wahlordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 16.07.2008, in der Fassung vom 17.04.2019

Rektorat

Lorenzstrasse 15
D-76135 Karlsruhe

Kontakt

Dr. Petra Fischer
Referentin des Rektorats
+49 (0) 721 / 8203 2366
pfischer@hfg-karlsruhe.de
www.hfg-karlsruhe.de

Anmerkung:

Änderungen der Fassung vom 16.07.2008 wurden für die §§ 2, 11, 13, 32a beschlossen.

Aushang erfolgt am 02.05.2019,

Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt am 08.05.2019.

WAHLORDNUNG

vom 16. Juli 2008,

in der geänderten Fassung vom 17.04.2019

Auf Grund von § 9 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, S. 1) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe am 16. Juli 2008 folgende Wahlordnung beschlossen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 19.10.2016 eine Änderung des § 32 der Wahlordnung vorgenommen. Der Senat hat mit Beschluss vom 17.04.2019 eine Änderung der §§ 3, 11, 13, 32 sowie eine Ergänzung der Wahlordnung um § 32a vorgenommen.

Inhalt

GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	§ 1	Seite 3
Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlstichtag	§ 2	Seite 3
Zeitpunkt der Wahlen	§ 3	Seite 3
Wahlorgane	§ 4	Seite 3
Bekanntmachung der Wahl	§ 5	Seite 4

WÄHLERVERZEICHNISSE

Wählerverzeichnisse	§ 6	Seite 5
Auflegung der Wählerverzeichnisse	§ 7	Seite 5
Änderung der Wählerverzeichnisse	§ 8	Seite 6
Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse	§ 9	Seite 6

WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge	§ 10	Seite 7
Elektronische Übermittlung	§ 11	Seite 8
Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	§ 12	Seite 8
Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§ 13	Seite 9

WAHLGRUNDSÄTZE

Verhältnisswahl	§ 14	Seite 9
Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen	§ 15	Seite 9
Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen	§ 16	Seite 10

ABSTIMMUNG

Wahlräume	§ 17	Seite 10
Stimmzettel und Wahlumschläge	§ 18	Seite 10
Briefwahl	§ 19	Seite 11
Ordnung im Wahlraum	§ 20	Seite 11
Ausübung des Wahlrechts	§ 21	Seite 12
Stimmabgabe im Wahlraum	§ 22	Seite 12
Stimmabgabe durch Briefwahl	§ 23	Seite 13
Schluss der Abstimmung	§ 24	Seite 14

WAHLERGEBNIS

Öffentlichkeit	§ 25	Seite 14
Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	§ 26	Seite 14
Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel	§ 27	Seite 14
Ungültige Stimmzettel	§ 28	Seite 15
Ungültige Stimmen	§ 29	Seite 15
Feststellung des Abstimmungsergebnisses	§ 30	Seite 16
Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss	§ 31	Seite 16
Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss	§ 32	Seite 17
Stellvertretung und Nachrücken, Stimmrechts- übertragung, Nachwahl	§ 32a	Seite 18
Bekanntmachung des Wahlergebnisses	§ 33	Seite 19

WAHLPRÜFUNG

Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl	§ 34	Seite 20
Aufbewahrung der Wahlunterlagen	§ 35	Seite 21

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Fristen	§ 36	Seite 21
Inkrafttreten	§ 37	Seite 21

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zum Senat und zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), für die Wahlen der Studierendenvertreter/innen in den Studienkommissionen und die Wahlen der Studierendenvertreter/innen in den Prüfungsausschüssen.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlstichtag

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 22 Absatz 3 und 4, 60 Absatz 1, 61 Absatz 2 Satz 2, 65a Absatz 2 LHG und § 5 Grundordnung; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.
- (2) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die/der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der HfG hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG) oder in der Gruppe der Studierenden und nicht hauptamtlich an der HfG beschäftigten Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG) ausüben (§ 10 Absatz 1 Satz 4 LHG). In welcher Mitgliedergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, ist bei Einstellung, jedoch spätestens bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung oder schriftlich zu erklären.
- (3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden von der Rektorin oder dem Rektor festgesetzt.
- (2) Die Wahlen nach § 1 können gleichzeitig durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Rektorin oder der Rektor. Werden mehrere Wahlen durchgeführt, sind die Wahlorgane nach § 4 dieselben.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter. Wahlbewerber/innen sowie Vertreter/innen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter/innen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Mitglieder der übrigen Wahlorgane sowie die erforderlichen Zählhelfer/innen. Er verpflichtet sie schriftlich auf

die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor oder der Kanzlerin bzw. dem Kanzler als Vorsitzende/r und zwei Beisitzer/innen.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer/innen.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Sie bzw. er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Rektorin oder der Rektor hat spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag die Wahl durch Anschlag bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. den Wahltag und die Abstimmungszeit,
 2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
 3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 5. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
 9. dass Wahlbewerber/innen, Vertreter/innen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter/innen nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
 10. dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die/der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,
 11. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 7, 61 LHG.

§ 6 Wählerverzeichnisse

- (1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Die Wählerverzeichnisse können auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende Angaben enthalten
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. bei Studierenden Studiengangzugehörigkeit,
 5. Vermerk für die Stimmabgabe,
 6. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe,
 7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 8. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.
- (5) Ändert sich die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu ihrer/seiner Wählergruppe nach dem vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses, so übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie/er bis zu diesem Zeitpunkt angehörte.

§ 7 Auflegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für mindestens fünf Tage während der Dienstzeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, auszulegen. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden; dabei ist sicherzustellen, dass Bemerkungen nach § 8 Abs. 5 im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einer/einem Bediensteten der Hochschulverwaltung bedient werden. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des

Wählerverzeichnisses ergeben kann.

- (2) Die Auflegung ist durch Aushang bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben
 1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.
- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu beurkunden.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und gegebenenfalls anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis auf die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Rektorin oder dem Rektor endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge der Studierenden müssen von mindestens je sieben, bei Wählergruppen Studierender mit weniger als 30 Angehörigen von mindestens drei wahlberechtigten Studierenden, die Wahlvorschläge der anderen Wählergruppen von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppen unterzeichnet sein.
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden ihre Studiengangzugehörigkeit, angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer sie/ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die/der an erster Stelle stehende Unterzeichner/in als Vertreter/in des Wahlvorschlags; sie/er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- (4) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr/sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner sein.
- (5) Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Im Wahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen, Beruf sowie Wählergruppenzugehörigkeit so anzuführen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- (6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie/er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie/er der Aufnahme als Bewerber/in zugestimmt hat.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Der Wahlvorschlag kann ein Kennwort enthalten.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft unverzüglich, ob der eingegangene

Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und fordert sie/ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

§ 11 Elektronische Übermittlung

Schriftliche Erklärungen können nicht durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden. Die Online-Wahl ist ausgeschlossen.

§ 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
 5. mehr als dreimal so viele Bewerber/innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das aus anderen Gründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber/innen zu streichen,
 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
 4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 5. die nicht wählbar sind.
- (4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder eine Bewerberin bzw. ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie der betroffenen Bewerberin oder dem be-

troffenen Bewerber unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang an der Tafel "Amtliche Bekanntmachungen" im Erdgeschoss des Hochschulgebäudes Lorenzstraße 15 bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten
 1. für jede Wahl und Wählergruppe die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 14 bis 16).

§ 14 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
 1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter/innen zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen wie Mitglieder dieser Wählergruppe zu wählen sind.
- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie/er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge verteilen, darf aber einer Bewerberin/einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Die Wählerin bzw. der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern ankreuzt oder die der Bewerberin oder dem Bewerber zugeordnete Stimme (höchstens eine) einträgt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 32 Abs. 2 Nr. 1).

§ 15 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen findet statt, wenn
 1. von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter/innen zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen wie Mitglieder dieser Wählergruppe zu wählen sind.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie/er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/innen der

Wahlvorschläge verteilen und darf einer Bewerberin bzw. einem Bewerber nur eine Stimme geben.

- (3) Die Wählerin oder der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen bzw. Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet.
- (4) Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 32 Abs. 2 Nr. 2).

§ 16 Mehrheitswahl *ohne* Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber/innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der in dieser Wählergruppe zu wählenden Mitglieder.
- (2) Die/der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl); sie/er kann einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel
 1. vorgedruckte Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern ankreuzt oder
 2. Namen anderer wählbarer Mitglieder ihrer/seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 32 Abs. 2 Nr. 2).

§ 17 Wahlräume

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler/innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.

§ 18 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie der für Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Sie/er achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.
- (3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

§ 19 Briefwahl

- (1) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die/der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Briefwahlschein wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erteilt. Er muss von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder von der/dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein.
- (3) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass sie/er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 20 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein. Befindet sich der Wahlraum im Bereich von Verkehrsflächen, ist er auf geeignete Weise zu markieren.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Die bzw. der Vorsitzende oder die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahl-

urnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen.

- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der Stölerin oder dem Störer um eine/n Wahlberechtigte/n, so ist ihr/ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 21 Ausübung des Wahlrechts

Die/der Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 22 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält die/der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sie/er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn oder sie einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt sie/er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studenausweises, oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über ihre/seine Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach wirft die/der Wahlberechtigte den oder die gefalteten Stimmzettel sofort in die Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der/des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.
- (3) Der Abstimmungsausschuss hat eine Wählerin oder einen Wähler zurückzuweisen, die/der
 1. sich nicht über ihre/seine Person ausweisen kann,
 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er noch nicht gewählt hat,
 3. ihren/seinen Stimmzettel außerhalb der Sichtschutzvorrichtung bzw. des Nebenraums gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 4. ihren/seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass ihre/seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
 5. für den Abstimmungsausschuss erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Wahlumschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

§ 23 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die/der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel und steckt ihn oder sie in den amtlichen Wahlumschlag. Sie/er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass er den oder die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters freigegeben zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters abzugeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder ein/e von ihr/ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte/r Bedienstete/r kann der Wahlberechtigten bzw. dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die/der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Briefwahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.
- (7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 31) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

- (9) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (10) Während der Öffnung der Wahlbriefe nach Absatz 5, der Entscheidung über eine Zurückweisung eines Wahlbriefes nach Absatz 6 und der weiteren Behandlung nach Absatz 8 sowie während der Öffnung der Wahlumschläge nach Absatz 9 sollen alle Mitglieder des Abstimmungsausschusses anwesend sein, es müssen mindestens die/der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sein.

§ 24 Schluss der Abstimmung

Die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 23 behandelt, so erklärt die/der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 25 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. Der zur Versiegelung benutzte Siegelstock ist getrennt zu verwahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

§ 27 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel

Die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzuge-

ben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 28 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist.

§ 29 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 2. bei denen der Name der/des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der/des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber /innen für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
 4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.
- (3) Wurde einer Bewerberin oder einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben, so gilt sie/er nur mit einer Stimme bedacht. Für die Bewerberin oder den Bewerber auf dem Stimmzettel abgegebene weitere Stimmen sind ungültig.
- (4) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber/innen zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens der Wählerin oder des Wählers, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Gewählte bzw. jeden Gewählten sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.
- (4) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses kann unter Aufsicht der/des Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

§ 31 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung,

Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und die Namen der Zählhelfer/innen,
 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler/innen,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses und der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
 1. Verhältniswahl
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen und Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
 - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerber/innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.
 - c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber/innen, als ihm nach den auf ihn entfallenen Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl

Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz.

Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung, ansonsten das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich des Losverfahrens kann unter Aufsicht des Vorsitzenden des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten
1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmen,
 6.
 - a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Feststellung der Gewählten und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
 - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die Gewählten und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
 7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 32a Stellvertretung und Nachrücken, Stimmrechtsübertragung, Nachwahl

- (1) Die Stellvertretungen und das Nachrücken der gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden wie folgt festgestellt:
Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertreter/innen bzw. bei Ausscheiden eines der Mitglieder oder des Ruhen des Amtes als Ersatzmitglieder der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 LHG). Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag, ansonsten das Los.
- (2) Eine Stimmrechtsübertragung nach § 10 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 LHG ist wie folgt zulässig:
- a) Sofern ein Wahlmitglied des Senats an der Teilnahme an einer Sitzung des Senats verhindert und eine Stellvertretung nach Abs. 1 nicht verfügbar ist, kann das verhinderte Wahlmitglied seine Stimme auf ein verfügbares Wahlmitglied seiner Wählergruppe schriftlich oder elektro-

nisch übertragen. Dies ist gegenüber der die Senatssitzung organisierenden Stelle (Gremien-
geschäftsstelle) rechtzeitig anzuzeigen.

- b) Jedes Wahlmitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Wahlmitglieds
übertragen lassen.
- (3) Ist die Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern
erschöpft, kann die Rektorin oder der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anord-
nen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden regulären Gremienwahl statt-
findet. Ist zur Sicherstellung der Mehrheit nach § 10 Abs. 3 LHG eine Nachwahl erforderlich, hat
die Rektorin oder der Rektor diese Nachwahl anzuordnen.

§ 33 Bekanntmachung des Wahlergebnisses,

Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor gibt die Namen der Gewählten und der Ersatzmitglieder bekannt.
Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu
enthalten
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihre Bewerber entfallenen gülti-
gen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzmitglieder
(Stellvertreter/innen, § 10 Abs. 6 Satz 2 LHG) mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen, wobei die
Zahl der aufgeführten Stellvertreter/innen auf drei beschränkt werden kann, mindestens aber
alle Bewerber/innen umfassen muss.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Gewählten und die Ersatzmitglieder von ihrer Wahl
schriftlich zu benachrichtigen, wobei für die Zahl der zu benachrichtigenden Ersatzmitglieder Abs.
1 Nr. 6 entsprechend gilt. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen
waren, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ableh-
nung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2 LHG) ein, so gilt die Wahl als angenommen.
- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder
aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die/der
gemäß § 32 Abs. 2 nächstfolgende Stellvertreter/in. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betref-
fende Sitz unbesetzt. Im Falle des Ruhens eines Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit ent-
sprechend. Ein Ruhen des Amtes liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung
der Mitgliedschaft.

§ 34 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Hochschule unter Angabe der Gründe bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.
- (4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber/innen noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses bei Mehrheitswahl in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin / der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (5) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie/er es aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (6) Die Wahlen sind von der Rektorin oder dem Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Rektorin bzw. der Rektor keine andere Entscheidung trifft.
- (7) Entscheidungen der Rektorin bzw. des Rektors nach den Absätzen 5 und 6 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das Rektorat legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 finden für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 23 Abs. 8 bleibt unberührt.

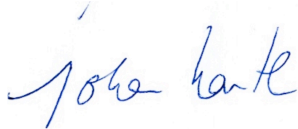
§ 36 Fristen

Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 17.04.2019



Prof. Dr. Johan F. Hartle
- Kommissarischer Rektor -